



Stadt Ingolstadt

**Dienstanweisung über die Gewährung
von Zuwendungen der Stadt Ingolstadt
an Dritte
(Allgemeine Zuwendungs- und
Förderrichtlinie)**

In der Fassung vom 01.11.2019

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Allgemeine Grundsätze

- 1 Geltungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Zuständigkeiten
- 4 EU-Beihilferecht
- 5 Anwendung der staatlichen Verwaltungsvorschriften
- 6 Übernahme von Bürgschaften; Gewährung von Darlehen

Besondere Voraussetzungen

- 7 Bewilligungsvoraussetzungen
- 8 Bemessungsgrundlage
- 9 Höhe der Zuwendung

Verfahren

- 10 Antragstellung
- 11 Bewilligungsverfahren
- 12 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
- 13 Auszahlung von Geldzuwendungen/Übergabe von Gegenständen
- 14 Mitteilungspflichten
- 15 Überwachung der Verwendung
- 16 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf der Zuwendungsbewilligung; Erstattung der Zuwendung

Vereinfachtes Verfahren

- 17 Vereinfachtes Verfahren

Schlussvorschriften

- 18 Sonstige Bestimmungen
- 19 Inkrafttreten

Anlage 1

Präambel

Die Stadt Ingolstadt gewährt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Zuwendungs- und Förderrichtlinie sowie der dazu erlassenen Sonderbestimmungen und besonderen Richtlinien Zuwendungen an Dritte zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Lebensqualität auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Ingolstadt.

Diese Richtlinie stellt dabei die zur Sicherstellung eines einheitlichen Verwaltungshandelns für die Vielzahl städtischer Förderungen grundsätzlichen formellen wie materiellen Vorschriften bei der Antragsbearbeitung dar und schafft auch für die Bürgerschaft und institutionellen Einrichtungen Transparenz über die Voraussetzungen und Abläufe bei der Gewährung von Zuwendungen der Stadt Ingolstadt an Dritte.

Allgemeine Grundsätze

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Zuwendungen der Stadt Ingolstadt an Dritte für Maßnahmen, die einen örtlichen und/oder Aufgabenbezug zur Stadt Ingolstadt haben. Durch die Zuwendungen soll die Erfüllung bestimmter im öffentlichen Interesse stehender Zwecke bzw. Vorhaben, die die Stadt nicht selbst verfolgt, gefördert oder sichergestellt werden.

Für einzelne Zuwendungsbereiche, z. B. die Kultur- oder Sportförderung, die Jugendförderung, den Umwelt- und Naturschutz oder die Stadtentwicklung, können im Einvernehmen mit der Kämmerei ergänzende fachbereichs- bzw. aufgabenspezifische Sonderbestimmungen/besondere Richtlinien erlassen werden. Werden Zuschüsse nach diesen gewährt, erfolgt dies unter der Voraussetzung, dass die Grundsätze und Mindestanforderungen dieser allgemeinen Richtlinie weiterhin erfüllt sind. Diese allgemeine Richtlinie gilt nachrangig ergänzend zu etwaigen Sonderbestimmungen/besonderen Richtlinien.

Soweit die Antragstellung durch eine vertragliche Regelung ersetzt wird, ist diese allgemeine Richtlinie bei der Vertragsgestaltung sinngemäß anzuwenden und insoweit zum Vertragsinhalt zu machen, als nicht der Vertrag selbst entsprechende Regelungen enthält oder es einem legitimen Vertragszweck zuwiderläuft.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Übernahme von Bürgschaften
- Darlehen (unbedingte oder bedingte Rückzahlungsverpflichtung)
- Zuschüsse (in Form von zurückzuzahlenden oder endgültig verbleibenden Geldleistungen)
- Sachzuwendungen (unentgeltlich oder unter Wert zur Verfügung gestellte Dienst- und/oder Sachleistungen)

2.2 Folgende Förderungsarten sind möglich:

- Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne genau bestimmte und sachlich abgegrenzte, befristete, nicht vermögenswirksame Vorhaben (**Projektförderung**)
- Zuwendungen zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils der besonderen oder laufenden Ausgaben oder – in besonderen Ausnahmefällen – der gesamten Ausgaben des Zuwendungsempfängers (**institutionelle Förderung**)
- Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben für Investitionen, wie z. B. Baumaßnahmen oder größere Anschaffungen (**Investitionsförderung**)

2.3 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar

- nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (**Anteilfinanzierung**); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen oder
- zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (**Fehlbedarfsfinanzierung**); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen oder
- mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (**Festbetragsfinanzierung**).

3 Zuständigkeiten

- 3.1 Die Federführung für die Erstellung, Pflege und Überwachung dieser Richtlinie obliegt der Kämmerei. Fragestellungen bei der Anwendung dieser Richtlinie oder hierzu ergänzenden Vorschriften sind im Einvernehmen mit der Kämmerei zu klären.
- 3.2 Die Zuständigkeiten für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben sich aus der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt sowie den dazu erlassenen Dienstanweisungen und Delegationsverfügungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Aufteilung eines vorgesehen Förderbetrages zur Unterschreitung der vorgegebenen Wertgrenzen ist nicht statthaft.
- 3.3 Für die Antragsbearbeitung, die Ausreichung von Zuwendungen und für die Prüfung deren ordnungsgemäßer Verwendung sind – mit Ausnahme von Bürgschaften und eingeschränkt bei Darlehen – die im Geschäftsverteilungsplan benannten Fachämter verantwortlich, denen die Mittel haushaltsrechtlich zugeordnet sind. Dabei ist der Kämmerei von jeder Förderentscheidung, die nicht durch Stadtrats- bzw. Ausschussbeschluss erfolgt, ein Abdruck vorzulegen.

4 EU-Beihilferecht

Bei jeder Art von Zuwendung ist das EU-Beihilferecht zu beachten, insbesondere die Art. 107 und 108 AEUV sowie die dazu erlassenen Verordnungen, Leitlinien und Beschlüsse, vor allem die allgemeine De-Minimis-Verordnung, die DAWI-De-Minimis-

Verordnung, die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und die Bekanntmachung der Europäischen Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01).

5 Anwendung der staatlichen Verwaltungsvorschriften

Soweit bei Zuwendungsfällen diese Richtlinie oder etwaige Sonderbestimmungen/ besonderen Richtlinien keine Regelungen vorsehen, sind für eine abschließende Beurteilung von Zuwendungsanträgen sowie zum Erlass von Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO mit ergänzenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

6 Übernahme von Bürgschaften; Gewährung von Darlehen

Für die Übernahmen von Bürgschaften oder bei Gewährung von Darlehen, die in Erfüllung öffentlicher Aufgaben gewährt werden, gelten die in nachfolgender Anlage 1 zur Allgemeinen Zuwendungs- und Förderrichtlinie getroffenen Regelungen.

Besondere Voraussetzungen

7 Bewilligungsvoraussetzungen

- 7.1 Empfänger von Zuwendungen können sowohl natürliche als auch juristische Personen (Verbände, Vereine, Gesellschaften usw.) sein.
- 7.2 Zuwendungen dürfen ihrer Art und Höhe nach ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Die Veranschlagung im Haushaltsplan räumt Dritten gegenüber der Stadt Ingolstadt keinen Rechtsanspruch ein. Auch aus der wiederholten oder regelmäßigen Gewährung von Zuwendungen erwächst kein Rechtsanspruch.
- 7.3 Der Zuwendungsempfänger hat vorrangig vor einer städtischen Förderung alle Möglichkeiten sonstiger öffentlicher Förderung zu veranlassen. Gleiches gilt für mögliche Drittmittel durch Stiftungen, Dachorganisationen (z. B. Deutscher Olympischer Sportbund, Bayerischer Landes-Sportbund e.V., Deutscher Bundesjugendring, Bayerischer Jugendring) oder sonstige Verbände und Vereinigungen. Werden dem Grunde nach mögliche Drittmittel vom Antragsteller nicht beantragt, scheidet eine kommunale Förderung generell aus.
- 7.4 Werden Zuwendungen aufgrund staatlicher oder sonstiger öffentlicher Förderprogramme (EU, Bund, Freistaat, Bezirk, Stiftungen u. ä.) gewährt und abgewickelt, gelten die dafür einschlägigen staatlichen Regelungen. Die vorliegenden Richtlinien und ggf. hierzu erlassene Sonderbestimmungen finden ergänzende Anwendung.
- 7.5 Mehrfachförderungen nach städtischen Förderprogrammen sind grundsätzlich ausgeschlossen (grundsätzliches Kumulierungsverbot). Die Förderung erfolgt dann aus dem Programm, dessen Zweck überwiegend bzw. spezieller erfüllt wird.

Soweit ausnahmsweise aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls eine Förderung aus mehreren Programmen durch Entscheidung der zuständigen Stelle/n (Nr. 3.3) zugelassen wird, erfolgen die Prüfungs- und Genehmigungsverfahren zwischen den

beteiligten Fachämtern in enger Abstimmung. Die Fachämter haben sich dabei gegenseitig alle Erkenntnisse, erforderlichen Angaben und vorliegenden Unterlagen bereitzustellen.

- 7.6 Städtische Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur nachrangig zu Zuwendungen Dritter gewährt werden sowie nach Ausschöpfung der Eigenmittel des Antragstellers (insbesondere eigener Einnahmen und anrechenbarer Reserven). Letzteres gilt nicht bei Festbetragsfinanzierungen. Das zuständige Fachamt kann bei Bedarf zur Beurteilung möglicher anrechenbarer Reserven jederzeit ergänzende Übersichten über das Vermögen und die Schulden des Antragstellers sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre anfordern.

In Ausnahmefällen können Eigenmittel (Einnahmen, Erträge, anrechenbare Reserven) ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben. Dies darf den allgemeinen Fördergrundsätzen kommunaler Leistungen nicht zuwiderlaufen und ist im Zuwendungsvorgang mit einer Begründung zu dokumentieren.

- 7.7 Vor Bewilligung der Zuwendung ist unabhängig von der Antragstellung zu prüfen, welche Zuwendungs-, Förderungs- und Finanzierungsart (Nr. 2) unter Berücksichtigung der Interessenlage der Stadt Ingolstadt und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht. Auch muss die bezuschusste Maßnahme insgesamt angemessen, sparsam und wirtschaftlich sein.

- 7.8 Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn und solange

- an der Aufgabe oder dem Vorhaben aus städtischer Sicht ein öffentliches Interesse besteht,
- der Zuwendungsempfänger nachweist, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet und stabil sind und dass er in der Lage ist, die geförderten Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu erfüllen. Dieser Nachweis soll in geeigneter Form, z. B. an Hand von Bilanzen, Überschussrechnungen, Wirtschaftsplänen, Kosten- und Finanzierungsplänen u. ä. erbracht werden. Insbesondere darf weder Überschuldung vorliegen noch dürfen Insolvenzverfahren beantragt oder eingeleitet sein.
- der Bedarf für eine Bezuschussung gegeben ist, also ansonsten das Vorhaben nicht oder nicht in dem nach Prüfung durch die Stadt Ingolstadt zuwendungsfähigen Umfang durchgeführt werden kann,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten unter Berücksichtigung der vorrangigen Eigenbeteiligung hinreichend gesichert und die Maßnahme sachlich geprüft ist, es sei denn, dass aufgrund der Eigenart des Vorhabens oder aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles die Eigenbeteiligung unzumutbar ist. Als Eigenbeteiligung können auch vom Zuwendungsempfänger erbrachte Sach- und Dienstleistungen gelten.
- bei zuwendungsfähigen Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen, Projekten oder sonstigen Maßnahmen das Vorhaben noch nicht begonnen worden ist. Das zuständige Fachamt kann in Abstimmung mit dem Finanzreferat in besonderen Ausnahmefällen hiervon Abweichungen zulassen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Als Maßnahmenbeginn ist dabei grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Die Gründe für die Unzumutbarkeit einer Eigenbeteiligung und den vorzeitigen Maßnahmenbeginn sind im Zuwendungsvorgang zu dokumentieren.

8 Bemessungsgrundlage

8.1 Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach den zuwendungsfähigen Ausgaben. Dazu gehören grundsätzlich

- Aufwendungen für erforderliche Sach- und Personalkosten,
- Abschreibungen auf das Anlagevermögen,
- Ausgaben für Investitionen und
- allgemeine Verwaltungskosten (Echtkosten bzw. eine Pauschale von in der Regel bis zu 15 % der Fördersumme).

In Ausnahmefällen können bei Vorliegen wichtiger Gründe weitere Ausgaben berücksichtigt werden (Dokumentation erforderlich).

8.2 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Rückstellungen,
- Rücklagen,
- kalkulatorische Kosten,
- Ausgaben nach 8.1, soweit sie durch Zuwendungen Dritter (siehe 7.3 und 7.6) gedeckt sind,
- Abschreibungen auf das Umlaufvermögen und
- Spenden an Dritte.

8.3 Personal- sowie darauf beruhende Sachausgaben sind nur bis zur Höhe der Aufwendungen nach den geltenden Tarifverträgen für vergleichbares städtisches Personal berücksichtigungsfähig. Höhere Entgelte sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht herangezogen werden. Das zuständige Fachamt kann zur Überprüfung entsprechende Angaben und Unterlagen einfordern.

8.4 Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, zählt diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

8.5 Bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben sollen, soweit möglich, konkrete Beträge zugrunde gelegt werden. Diese Beträge können auch nach Vomhundertsätzen anderer zuwendungsfähiger Ausgaben bemessen werden. Für eine Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach festen Beträgen kommen bei Projekten und Investitionen vor allem solche in Betracht,

bei denen einzelne Ausgaben nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden können, jedoch eine sachgerechte Pauschalierung dieser Ausgaben möglich ist oder

bei denen – wie bei bestimmten Baumaßnahmen – für einzelne oder mehrere gleiche Teile der Maßnahme über die voraussichtlichen Ausgaben Richtwerte vorliegen oder festgelegt werden können.

9 Höhe der Zuwendung

9.1 Die Höhe der Zuwendung beläuft sich grundsätzlich bei

- Investitionsförderungsmaßnahmen (vermögenswirksame Vorhaben) auf bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten (Investitionskosten ohne Grunderwerbs- und Erschließungskosten),
- projektbezogenen Zuwendungen grundsätzlich auf bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten sowie
- einmaligen und laufenden institutionellen Zuwendungen nach den Entscheidungen des zuständigen Entscheidungsorgans, höchstens jedoch auf die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei einer Projektförderung oder bei laufenden institutionellen Zuwendungen gilt, vorbehaltlich entsprechender Haushaltsmittel, ein Förderzeitraum von bis zu drei Jahren.

9.2 Bei allen Entscheidungen über die Höhe der Zuwendung sind das Eigeninteresse und die Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers zu beachten. Dies gilt in besonderer Weise bei Ausschöpfung der Höchstzuwendungen.

9.3 Bei Zuwendungen zur Projektförderung oder zur Investitionsförderung ist insbesondere zu prüfen, ob der Zuwendungsempfänger steuerrechtliche oder sonstige Vergünstigungen (z. B. Investitionszulagen) erhält.

9.4 Erfolgt eine Förderung in Form von Sachzuwendungen oder unter Verzicht auf marktgerechte Einnahmen (z. B. dem Antragsteller nicht oder nicht in vollständiger Höhe in Rechnung gestellte Sach- oder Arbeitsleistungen), so sind diese indirekten Zuwendungen zu beziffern und bei der Ermittlung der Wertgrenzen zu beachten. Die Wertgrenzen für die Beschlussfassung setzen sich grundsätzlich aus der Summe der direkten und indirekten Zuwendungen zusammen.

9.5 Bei einer Mehrfachförderung aus verschiedenen städtischen Programmen darf die Summe der Zuwendungen die Höchstbeträge nach 9.1 – bzw. im Ausnahmefall die zuwendungsfähigen Ausgaben – nicht übersteigen.

9.6 Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sind diese angemessen an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben zu beteiligen.

Verfahren

Soweit nicht das vereinfachte Verfahren gemäß Nr. 17 anwendbar ist, richtet sich die Gewährung von Zuwendungen nach den folgenden Bestimmungen.

10 Antragstellung

10.1 Zuwendungen werden nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag hin gewährt. Für die Antragstellung kann vom zuständigen Fachamt eine angemessene Ausschlussfrist festgesetzt werden.

10.2 Die Begründung des Antrages muss prüfbare Angaben über den Verwendungszweck, die Kosten, die Finanzierung und den Zeitpunkt oder Zeitraum der Ausführung des Vorhabens enthalten. Dabei ist auch darzulegen, warum der Antragsteller sein

Vorhaben nicht mit eigenen Mitteln durchzuführen vermag und weshalb die Maßnahme erforderlich ist.

10.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Vereins-/Gesellschaftssatzung/sonstige konstitutionelle Unterlagen, soweit nicht die neueste Fassung aufgrund früherer Zuwendungen bereits vorliegt,
- Unterlagen, die lückenlos die geplanten Einnahmen und Ausgaben ausweisen, z. B. ein Wirtschaftsplan, bzw. die konkrete Einnahmen-/Ausgabenübersicht zum Projekt bzw. zur Investition,
- von bilanzierenden Antragstellern die der Antragstellung vorangehenden zwei Jahresbilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung bzw. von nicht bilanzierenden Antragstellern (wie z. B. Vereinen oder Einzelpersonen) die Überschussrechnung der beiden Vorjahre,
- Angaben zur wirtschaftlichen Lage des Antragstellers und zu ggf. vorhandenen Reserven (Vermögen, Schulden, Verpflichtungen) sowie
- Angaben zu Unternehmereigenschaft, insbesondere zur Möglichkeit des (teilweisen) Vorsteuerabzugs.

10.4 Dem zuständigen Fachamt bleibt es vorbehalten, für die Sachbearbeitung erforderliche weitere Angaben und Unterlagen anzufordern. Sollte auf die Vorlage einzelner Unterlagen verzichtet werden, ist dies mit Begründung im Zuwendungsvorgang zu dokumentieren.

11 Bewilligungsverfahren

11.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt, wenn sie nicht vertraglich bzw. nach dem vereinfachten Verfahren geregelt werden. Soweit dem Antrag nicht entsprochen wird, ist dies zu begründen.

Der Bescheid muss insbesondere enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers einschließlich der entsprechenden Bankverbindung
- die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und – wenn mithilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden – die Angabe, wie lange diese für den Zuwendungszweck gebunden sind,
- die Finanzierungsart, die Höhe der Zuwendung und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben. Werden der Bemessung der Zuwendung nicht die gesamten Ausgaben zugrunde gelegt, so muss, soweit erforderlich, aus dem Zuwendungsbescheid oder den Anlagen dazu die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben hervorgehen,
- eine Befristung bei laufenden Zuwendungen bzw. den Bewilligungszeitraum. Dieser kann über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist,
- den Zeitpunkt oder die Voraussetzungen der Auszahlung der Zuwendung an den Empfänger,
- die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaigen Abweichungen sowie
- die Art des Verwendungsnachweises und die Frist zur Vorlage.

11.2 Alle Förderentscheidungen im Bereich des Vermögenshaushalts sind durch die jeweilige Bewilligungsstelle in Abdruck an das Amt für Buchhaltung und Steuern (Vermögensbuchhaltung) zu leiten.

12 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

12.1 Der Zuwendungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen (Art. 36 BayVwVfG) versehen werden, insbesondere soll auf folgendes besonders hingewiesen werden:

- Die Zuwendungen sind so wirtschaftlich wie möglich zu verwenden. Sie dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen eingesetzt werden.
- Die Zuwendungen sind entsprechend der im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweckbestimmung zu verwenden. Abweichungen gegenüber dem Antrag sind der Stadt Ingolstadt unverzüglich mitzuteilen.
- Mit der Annahme der Zuwendung wird dem zuständigen Fachamt das Recht eingeräumt, die dem Bewilligungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung jederzeit durch örtliche Besichtigungen sowie durch Einsicht in die Bücher und Belege zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die diesbezüglich relevanten Geschäftsunterlagen ab Vorlage des Verwendungsnachweises mindestens fünf Jahre aufzubewahren (längere Aufbewahrungsfristen nach Spezialvorschriften bleiben unberührt).
- Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind zweckentsprechend zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- Nicht verbrauchte Zuschüsse oder nicht eingesetzte Sachleistungen sind unverzüglich an die Stadt Ingolstadt zurückzureichen.

12.2 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu um jeweils mindestens 500 €, so ermäßigt sich die Zuwendung grundsätzlich

- bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- bei Fehlbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

12.3 Über die allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus sind je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles im Zuwendungsbescheid insbesondere zu regeln:

- bei Zuschüssen der Vorbehalt der Einräumung dinglicher Rechte zugunsten der Stadt Ingolstadt auf Kosten des Empfängers an Gegenständen zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs. Diese dingliche Sicherung ist regelmäßig vorzusehen, wenn aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen Grundstücke (einschließlich Gebäude) oder Rechte erworben werden.
- bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlungsvoraussetzung, -bedingungen und Verzinsung sowie die Sicherung des Erstattungsanspruchs.

- 12.4 Die Auszahlung der Zuwendung oder Teile davon kann von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig gemacht werden. Voraussetzung dafür ist die Aufnahme eines entsprechenden Vorbehalts im Zuwendungsbescheid.

13 Auszahlung von Geldzuwendungen/Übergabe von Gegenständen

- 13.1 Die Auszahlung von Geldzuwendungen erfolgt grundsätzlich unbar.
- 13.2 Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

Bei institutioneller Förderung dürfen Auszahlungen in der Regel nur für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten bemessen werden.

Bei Projektförderung längerfristiger Vorhaben sowie Zuschüssen über 50.000 € sollen nur Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung in der Regel davon abhängig gemacht werden, dass die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form nachgewiesen wird.

- 13.3 Der nach Nr. 12.4 einbehaltene Betrag ist, soweit nicht besondere Hinderungsgründe bestehen, spätestens drei Monate nach Vorlage der für den Verwendungsnachweis oder für den vorläufigen Verwendungsnachweis notwendigen Unterlagen auszuführen.

Vor der Auszahlung hat das zuständige Fachamt den Verwendungsnachweis auf Vollständigkeit der Unterlagen und Plausibilität der Angaben sowie darauf zu überprüfen, dass Hindernisse gegen die Auszahlung offensichtlich nicht bestehen.

- 13.4 Sofern Zuschüsse für eine institutionelle Förderung bewilligt werden, kann die Auszahlung des Zuschusses für das Folgejahr von der Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres abhängig gemacht werden.
- 13.5 Die Übergabe von Gegenständen und damit der Beginn der zeitlichen Bindung ist zu dokumentieren.

14 Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem zuständigen Fachamt jede zuwendungsrelevante Änderung unverzüglich anzuzeigen, insbesondere wenn

- für die Bewilligung der städtischen Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern, hinzukommen oder entfallen oder
- nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen oder sonstigen Stellen beantragt oder von diesen bewilligt werden.

15 Überwachung der Verwendung

- 15.1 Die zuständigen Fachämter haben die Verwendung der Zuwendung zu überwachen. Dazu sind für jedes Haushaltjahr nach Haushaltsstellen gegliederte Übersichten zu

führen, aus denen Empfänger, Bezeichnung der Maßnahme und Höhe der Zuwendung, der Eingang des Verwendungsnachweises und der Zeitpunkt der Prüfung durch die Verwaltung ersichtlich sind.

15.2 Die Verwendung der Zuwendung ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem zuständigen Fachamt nachzuweisen. Überschreitet der Bewilligungszeitraum das Haushaltsjahr, ist binnen dreier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Mittel ein Zwischenbericht zu führen.

15.3 Der Verwendungsnachweis durch den Zuwendungsempfänger besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

15.4 Der Sachbericht beschreibt

- die Verwendung der Mittel (einschließlich der Zuwendung) sowie
- die damit erzielten Ergebnisse/Erfolge (ggf. mit Darstellung des Projektverlaufs) bzw. bei institutioneller Förderung die Entwicklung der Institution (z. B. hinsichtlich Mitglieder, Aktivitäten).

Bei Zuwendungen, bei denen die Erfüllung des Zweckes in einem sich wiederholenden einfachen Ergebnis besteht, kann auf vorherige Sachberichte Bezug genommen werden. Im Ermessen des zuständigen Fachamts kann auf die Vorlage eines Sachberichts verzichtet werden.

15.5 Bestandteil des zahlenmäßigen Nachweises ist bei einer **institutionellen Förderung** die Jahresrechnung/der Jahresabschluss. Diese/r muss alle Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben des abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahres mindestens in summarischer Gliederung enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und am Ende des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres ausweisen.

Bei **Projekt- und Investitionsförderungen** ist als zahlenmäßiger Nachweis eine Aufstellung aller mit dem Zweck zusammenhängenden zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen einzureichen.

Bei allen Förderarten genügt in der Regel die Vorlage der Aufstellungen ohne entsprechende Belege, insbesondere bei Förderungen in Festbeträgen und mit Kostenspauschalen. Allerdings müssen sämtliche für die Überprüfung erforderlichen Belege dem zuständigen Fachamt auf Verlangen vorgelegt bzw. einer Kontrolle zugänglich gemacht werden.

Bei Investitionsförderungen, die sich auf den Kauf eines oder mehrerer Wirtschaftsgüter beziehen, ist die Vorlage der entsprechenden Rechnung/en erforderlich, es sei denn, dass diese bereits bei Antragstellung eingereicht worden ist/sind.

15.6 Soweit für eine Maßnahme auch staatliche Zuwendungen oder sonstige Drittmittel gewährt wurden, kann nach Wahl der Stadt Ingolstadt anstelle des Verwendungsnachweises nach diesen Richtlinien eine Ausfertigung des nach den Richtlinien des Freistaates Bayern oder des Dritten geforderten Verwendungsnachweises angefordert werden.

15.7 Umfang und Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises sowie eine Aufstellung der beim zuständigen Fachamt vorgelegten Unterlagen sind in einem Vermerk

niederzulegen und dem Vorgang beizufügen. Bei erheblichen Beanstandungen sind das Rechnungsprüfungsamt sowie die Kämmerei zu unterrichten.

16 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf der Zuwendungsbewilligung, Erstattung der Zuwendung

- 16.1 Nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen sind unverzüglich zurückfordern, gleiches gilt bei fehlenden erforderlichen Unterlagen sowie für eine unberechtigte Mehrfachförderung. Bei Nichterfüllung von Bewilligungsbedingungen bzw. Auflagen kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 16.2 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbewilligungen sowie die Erstattung der Zuschüsse und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richten sich nach dem Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- 16.3 Ein Fall des Art. 49 Abs. 2a BayVwVfG liegt dabei auch vor, wenn aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände während der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel anteilig zu dem auf die Gegenstände entfallenden Zuwendungsbetrag zu widerrufen. Bei der Entscheidung über den Umfang des Widerrufs soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden.

Von einem Widerruf der Zuwendungsgewährung kann abgesehen werden, wenn

- der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die Gegenstände für den Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann,
 - die Gegenstände mit Einwilligung des Fachamtes für andere förderungsfähige Zwecke verwendet werden,
 - seit der Anschaffung oder Fertigstellung der Gegenstände zehn Jahre, bei Grundstücken (einschließlich Gebäuden) und grundstücksgleichen Rechten 25 Jahre vergangen sind, sofern nicht ohnehin bereits vorher die Frist der zeitlichen Bindung abgelaufen ist.
- 16.4 Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbewilligungen sowie die Rückforderung von Zuwendungen sollen bei zurückzufordernden Beträgen von weniger als 100 € unterbleiben.
- 16.5 Zinsen sind nur zu erheben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 20 € beträgt.

Vereinfachtes Verfahren

17 Vereinfachtes Verfahren

Ergänzend zu bzw. abweichend von den Nrn. 10 bis 12 und 15 können die Beantragung und die Gewährung einer Zuwendung sowie der Verwendungsnachweis in vereinfachter Form erfolgen

- bei Zuwendungen von geringer finanzieller Bedeutung bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000 € je Zuschussempfänger und Jahr oder

- bei wiederholter Antragstellung, wenn sich seit dem letzten Antrag die zuwendungserheblichen Voraussetzungen nicht oder nicht relevant geändert haben und der Gesamtbetrag je Zuwendungsempfänger und Jahr 5.000 € nicht übersteigt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss mindestens Angaben über den Antragsteller (ggf. den Vertretungsberechtigten), die Kontoverbindung, den Zweck der Zuwendung, den Zuwendungsbedarf bzw. die Kosten und die Finanzierung, sowie den Zeitpunkt/Zeitraum der Ausführung des Vorhabens enthalten. Ein entsprechendes Formular kann verwendet werden. Die Pflicht zur Vorlage bestimmter Unterlagen ist den Erfordernissen anzupassen bzw. kann im Einzelfall vollständig entfallen.

Die Verfahrensdokumentation im zuständigen Fachamt ist stets in Schriftform vorzunehmen. Die Gewährung der Zuwendung kann in einfacher Schriftform erfolgen, muss jedoch mindestens Art, Höhe, Dauer und Zweck der Zuwendung und die Nebenbestimmungen (einschließlich der Art des Verwendungsnachweises) enthalten. Eine Ablehnung des Antrags ist zwingend als Bescheid zu erlassen.

Das zuständige Fachamt hat den zweckentsprechenden Einsatz der Zuwendung durch den Empfänger zu überwachen. In der Regel reicht hierfür ein Verwendungsnachweis in geeigneter einfacher Form aus, z. B. die Vorlage einer Rechnung, von Fotos, Inaugenscheinnahme oder die schriftliche Bestätigung des Zuwendungsempfängers über die zweckentsprechende Verwendung. Die Vorlage eines Verwendungsnachweises kann entfallen, wenn bereits durch die Art des Antrags- und Bewilligungsverfahrens (z. B. Förderung nach Vorlage von Rechnungen und Inaugenscheinnahme) eine ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachgewiesen wird.

Schlussvorschriften

18 Sonstige Bestimmungen

Unvollständige und/oder falsche Angaben bzw. Unterlagen können neben der Erstattung der Zuwendung auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Bei Sachverhalten analog zu § 264 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug) bezüglich städtischer Zuwendungen kann auf angemessene Zeit der Ausschluss von städtischen Zuwendungen ausgesprochen werden.

19 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Allgemeinen Zuschussrichtlinien vom 03.04.2009 aufgehoben.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Anlage 1

Zur Allgemeinen Zuwendungs- und Förderrichtlinie der Stadt Ingolstadt

Regelungen bei der Übernahme von Bürgschaften oder bei Gewährung von Darlehen

1 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Stadt Ingolstadt kann im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben (Art. 72 Abs. 2 GO) Bürgschaften übernehmen und Darlehen ausreichen.

Bürgschaftsübernahmen oder Gewährungen von Darlehen sind als Zuwendungen zulässig, wenn dadurch öffentliche Aufgaben des eigenen oder des übertragenen Wirkungskreises, die der Stadt Ingolstadt gesetzlich als Pflichtaufgaben zugewiesen sind, durch Dritte wahrgenommen werden und die Stadt an der Aufgabenerfüllung durch Dritte ein öffentliches Interesse hat, wie z. B. der Bau von Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen des Bildungswesens oder Vorhaben im sozialen Wohnungsbau.

2 Zuständigkeiten

- 2.1 Die Zuständigkeiten für die Bewilligung der Übernahme von Bürgschaften und die Gewährung von Darlehen ergeben sich aus der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt.
- 2.2 Bürgschaftserklärungen werden zentral von der Kämmerei bearbeitet und verwaltet.
- 2.3 Darlehensgewährungen sind vom Darlehensnehmer in den zuständigen Fachämtern zu beantragen, das weitere Vorgehen ist vom Fachamt unmittelbar und eng mit der Kämmerei abzustimmen. Erforderliche Beschlussvorlagen müssen von der Kämmerei gegengezeichnet werden. Die Darlehensverwaltung erfolgt zentral in der Kämmerei.

3 Bürgschaften

- 3.1 Für die Übernahme einer Bürgschaft gelten folgende Grundvoraussetzungen:
 - Bürgschaften dürfen im Allgemeinen nur für dinglich gesicherte Kredite für Investitionen oder bauliche Instandhaltungsmaßnahmen übernommen werden.
 - Die Bonität des Kreditnehmers darf eine Inanspruchnahme der Stadt Ingolstadt nicht erwarten lassen.
 - Grundsätzlich dürfen nur Ausfallbürgschaften als sog. „modifizierte“ Ausfallbürgschaften übernommen werden. In den Bürgschaftsvereinbarungen ist ein bestimmter Zeitpunkt oder ein Ereignis als Ausfall und damit als Bürgschaftsfall festzuschreiben.
 - Die Vorlage eines Nachweises über die Wirtschaftlichkeit der mit den Kreditmitteln zu finanzierenden Maßnahme und über die finanzielle und wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers ist erforderlich.

- Bei Bauvorhaben ist ein Nachweis der Finanzierung der Maßnahme notwendig und ggf. Angaben über die Folgekosten sowie deren Finanzierung.
- 3.2 Bei der Prüfung und Gewährung einer Bürgschaft ist neben der Vereinbarkeit mit Europa-, Kommunal- und Haushaltsrecht insbesondere die „Kommunale Regelung der Stadt Ingolstadt über die Gewährung von Bürgschaften und anderen Garantien, die unter die DAWI-De-Minimis-Verordnung fallen“ zu beachten.
- 3.3 Für die Übernahme und die Verwaltung von Bürgschaften sind grundsätzlich die vom Stadtrat der Stadt Ingolstadt beschlossenen Entgelte zu erheben.
- 3.3 Die Übernahme einer Bürgschaft bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

4 Gewährung von Darlehen

4.1 Eine Darlehensausreichung an Dritte ist grundsätzlich möglich bei

- Vorliegen einer größeren Investitions(förderungs)maßnahme oder
- umfangreichen Bau-, Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen (Herstellungsaufwand) oder
- umfangreichen Instandhaltungsarbeiten (Erhaltungsaufwand)

und wenn zusätzlich

- an der Maßnahme ein öffentliches Interesse (kommunaler Aufgabenbezug) besteht und
- ohne Darlehensgewährung das geplante Vorhaben nicht oder nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann.

4.2 Hinsichtlich der Darlehenslaufzeit können je nach Bedeutung und Umfang der Maßnahme sowie der Möglichkeiten der Finanzierung des Antragstellers Darlehen ausgereicht werden:

- kurzfristig: bis zu einem Jahr
- mittelfristig: ein bis fünf Jahre
bzw. bis zehn Jahre bei Darlehen im Bereich der städtischen Sportförderung
- langfristig: über fünf bzw. zehn Jahre

4.3 Für ausgereichte Darlehen ist grundsätzlich ein marktgerechter Zins zu erheben.

Bei Vorliegen besonders förderungswürdiger Maßnahmen (Nachweis des öffentlichen Interesses) kann in begründeten Einzelfällen nach Abwägung aller Gesichtspunkte und Berücksichtigung eines vom EU-Beihilferecht vorgesehenen Ausnahmetatbestandes eine reduzierte Zinsfestlegung oder eine Zinsfreistellung erfolgen. Diese ist in der Beschlussvorlage umfassend darzustellen.

4.4 Die Darlehensausreichungen sind in der Regel durch entsprechende Grundschuldbestellungen abzusichern.